

Die insoweit erfahrene Fachkraft als verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz

Begrifflichkeit

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen“ (§8a Abs. 2 SGB VIII)

Durch den Gesetzestext werden Auftrag und Kompetenz der insoweit erfahrenen Fachkraft bestimmt. Zum ersten ist die Fachkraft bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen und zum Zweiten soll die hinzugezogene Fachkraft eben deshalb in der Risikoeinschätzung (insoweit) erfahren sein.

Auftragskontext

Im Gesetzestext des §8a SGB VIII wird direkt und indirekt auf die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hingewiesen.

Beauftragung

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist durch Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen. Diese Hinzuziehung ist grundsätzlich in einem gemäß §8a SGB VIII erarbeiteten Verfahren im Umgang mit Kindeswohlgefährdung geregelt. Die Hinzuziehung erfolgt immer durch die fallzuständige Fachkraft oder auch durch die pädagogische Leitung des öffentlichen bzw. freien Trägers der Jugendhilfe.

Einsatz

Grundsätzlich dient der Einsatz einer Kinderschutzfachkraft der Erhöhung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und diesbezüglich bei zu treffenden Entscheidungen zur Hilfe für Kinder und deren Familien bzw. zum Schutz von gefährdeten Kindern. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät zur Entscheidungsfindung trifft aber keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung! In diesem Sinne ist die Beteiligung der Fachkraft insbesondere angezeigt bei:

- Unsicherheit der zuständigen Fachkraft
- Hoher Komplexität des Falles
- Fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft
- Hoher emotionaler Belastung der fallzuständigen Fachkraft
- Erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Professionen
- Bei punktuellen und prozesshaftem Beratungsbedarf

Aufgaben

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat vom Grunde her einen mehrdimensionalen Auftrag, der zunächst direkt durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoabschätzung bestimmt wird. Hier ist vordergründig und auf diagnostischer Basis zu prüfen und zu beurteilen, ob und welche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Weiter geht es um die Beantwortung der Frage ob die aktuelle Lebenssituation (Ressourcen) des Kindes so ist bzw. gestaltet werden kann (Hilfe, Schutz), dass künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleistet werden kann.

Die reflektorische Arbeit zum Erfassen und besseren Verstehen von Fallverläufen gehört zu den Aufgaben sowie der nachdrückliche Hinweis auf strafrechtliche Mitverantwortung bei offensichtlichen Fehleinschätzungen oder unzureichenden Schlussfolgerungen.

Durch die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft können u.a. folgende Wirkungen erzeugt werden:

- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden
- verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften
- Strukturierung von Beobachtungen und Informationen
- Rollenklärung
- Klärung individueller Verantwortung
- Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse
- Offenlegung personenbezogener und institutioneller Verdrängungsmechanismen
- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen
- Qualitätssicherung und Entwicklung in Bezug auf die Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen und Optimierung von Entscheidungen
- Klärung fachlicher Positionen und Erarbeitung fallübergreifender Standards

Kontexte für die Arbeit

Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft geschieht zum Zweck der Qualifizierung der Risikoeinschätzung. Dabei liegt es im Ermessen der Fachkraft wie sie dies methodisch orientiert an den Erfordernissen des Einzelfalls ausgestaltet.

Hier ist es möglich die Mitwirkung anzubieten in Form von:

- Einzelberatung
- Fachberatung/ Information
- Gruppen oder Teambberatung
- Leitungsberatung
- Expertise
- Moderation/ Gesprächsführung
- Vermittlung
- Fallreflexion
- Qualitätssicherung

Grenzen der Einbeziehung

Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt kein neues Berufsbild in der sozialen Arbeit dar, sondern ist ein verbindliches Element der Fallbegleitung und damit der Qualitätssicherung im Kinderschutz.

Sie hat bei hochkomplexen und hochstrittigen Fällen jedoch keine Aufträge in der Fallbearbeitung oder im Fallmanagement zu verantworten. Sie ist dabei „lediglich“ hinzuzuziehen.

In diesem Sinne stellt die insoweit erfahrene Fachkraft weder eine Interventionsinstanz, noch eine Beschwerdestelle und/oder eine Meldeinstanz innerhalb des Verfahrens der Risikoabschätzung dar. Sie hat keine Entscheidungskompetenz im zu beratenden Kontext, keine Dienst und Fachaufsicht und damit auch keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu Beratenden.

Anforderungen

Grundsätzlich gilt es hier festzustellen, dass zunächst die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt sein müssen. (Fachkräfte, erweiterte Führungszeugnisse)

Zudem scheint es sinnvoll über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung insbesondere in der Arbeit mit Krisen zu verfügen.

Bestimmte Kernkompetenzen zu besitzen, wie:

- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse
- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
- das Wissen um Netzwerke und die regionale Angebotsstruktur
- die Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation von Gruppen
- das Wissen um gruppendynamische Prozesse und Sicherheit im Umgang mit diesen
- das Wissen um riskante kindsbezogene Lebenssituationen bzw. entsprechende Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion
- professionelle Balance zwischen Distanz und Nähe sowie Abgrenzung
- Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit von Jugendämtern
- Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft)
- das Wissen um den Auftrag und die Arbeitsweise weiterer kinderschutzrelevanter Institutionen aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales oder Arbeit